Der 8. AHV-Revision entgegen

Autor(en): **Schweiz, Eidgenössisches Politisches Departement / Schweiz, Bundesamt für Sozialversicherungen**
Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **- (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-911119

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der 8. AHV-Revision entgegen

Einleitung. Die AHV/IV ist der wichtigste Zweig der schweizerischen Sozialversicherung. Sie wurde auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung, die sich in der Schweiz auf alle wirtschaftlichen Gruppen, Selbständig- und Unselbständigerwerbende sowie auf die Nichterwerbstätigen erstreckt. Die im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger können sich freiwillig versichern. Grundsätzlich müssen sie der Versicherung spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 40. Altersjahres beitreten. Gegenwärtig leisten beinahe 26 000 Auslandschweizer Beiträge an die freiwillige AHV/IV; 28 000 immatrikulierte Landsleute erhalten ihrerseits von dieser Institution eine Rente.

Das Dreisäulenprinzip. In der Botschaft des Bundesrates betreffend die 6. AHV-Revision (1963) wurde es wie folgt umschrieben: «Die Sicherung unserer Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität erfolgt, wenn man von den sittlichen und familienrechtlichen Verpflichtungen absieht, im wesentlichen auf drei Arten, nämlich durch die Selbstvorsorge (Sparen, Einzelversicherung), durch die berufliche Kollektivversicherung (Gruppen-, Pensions- und Verbandsversicherung) und durch die Sozialversicherung sowie die sie ergänzende Fürsorge.» In diesem Rahmen ist die AHV/IV – einer der drei Säulen, die dem ganzen System zugrundeliegen – nur eine Basisversicherung. Seit 1966 war es möglich, dieses Stadium für gewisse Kategorien von Versicherten zu überschreiten, da alle Kantone der Einführung von Ergänzungsleistungen zugestimmt hatten. Jedem in der Schweiz wohnhaften bedürftigen Rentner wird ein zwar noch bescheidenes Existenzminimum zugesichert (4800 Franken pro Jahr für Alleinstehende, 7680 Franken für Ehepaare).

Einreichung von drei Volksbegehren. Die Partei der Arbeit, ein überparteiliches Komitee und die Sozialdemokratische Partei im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsbund haben, jede für sich, eine Initiative eingereicht, welche die Einführung eines neuen Verfassungsartikels über die AHV anstreben. Die Tatsache, dass diese drei Volksbegehren zustande gekommen sind, zeigt, dass die Mehrheit des Schweizervolkes der Ansicht ist, dass den Alten und den Invaliden die Mittel zur Aufrechterhaltung ihres früheren Lebensniveaus gegeben werden müssen. Während der Wintersession 1971 wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Gegenvorschlag zur Initiative der Partei der Arbeit unterbreiten, welche als erste behandelt werden muss. Dieser Gegenvorschlag basiert auf den sich auf die zweite Säule beziehenden Vorschlägen der Expertenkommission, trägt aber auch weitgehend den Ideen Rechnung, die in den Volksbegehren des überparteilichen Komitees sowie der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes zum Ausdruck gebracht worden sind. Wenn der Fahrplan eingehalten werden kann, sollte die Volksbefragung im Herbst 1972 stattfinden. Die Einführung eines neuen Verfassungsartikels hätte zwar nicht unmittelbar eine Verbesserung der Renten zur Folge. Es ist daher unumgänglich, innert kürzeren Fristen eine sehr wesentliche Erhöhung der AHV/IV-Leistungen vorzusehen.

Die 8. Revision. Sie wird die früheren Revisionen bei weitem an Wichtigkeit übertreffen. Die Struktur unserer nationalen Versicherung wird grundsätzlich nicht geändert, doch sollen die Renten so verbessert werden, dass sie weitgehend die Lebensbedürfnisse der Versicherten zu decken vermögen. Wenn das Prinzip der Aufrechterhaltung der früheren Lebenshaltung verwirklicht werden soll, müssen die AHV-Renten hoch genug sein, um zusammen mit den Leistungen der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) den Alleinstehenden mit mittlerem Einkommen eine Rente von mindestens 60% des früheren Erwerbseinkommens zu sichern. In den Bevölkerungsschichten mit besonders geringem Einkommen, wo sich die zweite Säule kaum auswirkt, muss die AHV allein für die Erhaltung dieses Leistungsniveaus sorgen.

Das Problem wird nächstens gesamthaft vom Parlament aufgrund der ihm kürzlich vom Bundesrat unterbreiteten Botschaft geprüft. Ab 1. Januar 1973 müssten die Vollrenten (erinnern wir daran, dass Versicherte, welche Beitragsjahre «übersprungen» haben, nur auf Teilrenten Anspruch haben, d. h. reduziert um die Anzahl der Jahre, während denen sie keine Beiträge bezahlt haben) für Alleinstehende auf mindestens 400 Franken (bisher 220 Franken) und auf höchstens 800 Franken (bisher 440 Franken) pro Monat, für Ehepaare auf mindestens 600 Franken (bisher 352 Franken) und höchstens 1200 Franken (bisher 704 Franken) pro Monat festgesetzt werden. Weitere Erhöhungen sollen auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Der heutige Beitragssatz für die AHV und die IV (für Auslandschweizer 5,2%) wird auf die Dauer nicht genügen, um die Renten zu finanzieren. Die 8. AHV-Revision wird daher eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge nach sich ziehen. Der Bundesrat schlägt dem Parlament in der schon erwähnten Botschaft einen Prozentsatz vor, der für Auslandschweizer 7,2% beträgt.

Die eidgenössischen Räte werden sich ebenfalls mit verschiedenen Vorschlägen zu befassen haben. Sie haben eine Reihe von Änderungen der Bundesgesetze über die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen zum Gegenstand. Den verheirateten Frauen soll das Recht gegeben werden, die Hälfte der Ehepaarsrente zu verlangen. Die Rechte der Witwen mit Pflegekindern und jene der geschiedenen Frauen sollen verbessert werden. Die versicherten Invaliden, denen die Invalidenversicherung Hilfsmittel zugesprochen hat, sollen in den Genuss eines Rechtes zur Ersetzung dieser Hilfsmittel kommen, wenn sie das

Rentenalter erreicht haben. Zur Diskussion steht ebenfalls die Erhöhung der Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide sowie der Leistungen an Arbeitsunfähige und der Ergänzungsleistungen.

Neue Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft den beiden Kammern vor, die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung von 40 auf 50 Jahre zu erhöhen. In Anbetracht des Teilrentensystems (Reduktion der Vollrenten im Verhältnis zur effektiven Beitragsdauer) ist es finanziell verantwortbar, selbst ältere Personen noch in die freiwillige Versicherung aufzunehmen. Diese Änderung würde besonders den Auslandschweizern, die bis gegen das 50. Altersjahr hohe Lasten haben (Ausbildung der Kinder und Festigung der beruflichen Stellung), oder die ihren Wohnsitz von einem Land mit einem starken sozialen Schutz in einen Staat mit weniger gut ausgebauter Sozialversicherung verlegen müssen, erlauben, sich der schweizerischen Versicherung anzuschliessen.

Neue Übergangsmöglichkeit zum Beitritt für Auslandschweizer. Der Bundesrat schlägt den eidg. Räten auch vor, den am 1. Januar 1973 über 50jährigen Auslandschweizern vorübergehend nochmals die Möglichkeit zu bieten, sich zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung zu entschliessen. Diese Personen müssen ihren Beitritt innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erklären und müssen zur Begründung eines Anspruchs auf ordentliche Renten in der Lage sein, noch während eines ganzen Jahres Beiträge zu entrichten. Nicht mehr beitreten können somit Frauen, die am 1. Januar 1973 das 61., und Männer, die in diesem Zeitpunkt das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.

Weitere Auskünfte. Die Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate senden ein «Memento über die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» an alle interessierten Personen. Die Gültigkeit dieses Mementos erstreckt sich bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision. Darin finden sich wichtige Angaben betreffend den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV, die Beiträge, die Renten, usw. Es sei hervorgehoben, dass der Beitritt zur freiwilligen Versicherung den Interessenten nicht von der Pflicht befreit, sich einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung anzuschliessen. Sämtliche Auskünfte über die Rechte, die aus solchen Versicherungen entstehen, müssen bei der zuständigen Behörde des entsprechenden Staates verlangt werden.

Eidg. Politisches Departement in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung

Die Rolle des Schweizerischen Kurzwellendienstes gegenüber den Auslandschweizern

Der Schweizerische Kurzwellendienst der Schweizerischen Radiogesellschaft ist darum bemüht, ein schnelles, wirkungsvolles und unparteiisches Informationsmittel sowohl für die Auslandschweizer wie für ein internationales Publikum zu sein. Aus dieser Sicht wird den am weitesten von der Schweiz entfernten Zuhörern ein unbedingter Vorzug eingeräumt, da ihre Bedürfnisse stärker fühlbar sind. Die Aufgabe des Kurzwellendienstes gegenüber unseren Landsleuten im Ausland liegt auf der Hand: er erhält die Kontinuität der Informationen aus der Schweiz aufrecht, indem er täglich während 24 Stunden Aktualitäten in den drei Landessprachen sendet. Ausserdem werden auch Programme in englischer, spanischer, portugiesischer und arabischer Sprache ausgestrahlt. Diese tägliche Programmauswahl umfasst gewisse Direktübertragungen oder Sendungen ab Tonband aus den Studios von Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich.

Das Abhören der Kurzwellensendungen verlangt vom Hörer eine gewisse Anstrengung. Er muss auf jeden Fall die genauen Frequenzen kennen und etwas Geduld aufbringen, um sie einzustellen.
Auf der Skala Ihres Apparates sind die Kurzwellenbänder durch folgende Symbole bezeichnet: «OC», «KW» oder «SW»; ausserdem sind die Frequenzen in Kilohertz oder die Wellenlängen in Metern angegeben.
Die Programme werden auf den Bändern von 75, 49, 31, 25, 19, 16 und 13 Metern ausgestrahlt.
Im Nachfolgenden finden Sie die Programme und die Frequenzen für Europa.

Sendezeiten (Schweizerzeit):

in deutscher Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.00 / 08.30 / 12.30 / 13.30 / 14.45 / 16.45 / 19.15 / 22.30 – täglich

Übrige Sendungen: 10.15 / 22.45 – Dienstag/Freitag/1., 3. und 5. Sonntag des Monats

in französischer Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.30 / 09.00 / 13.00 / 15.15 / 17.15 / 18.45 / 20.20 – täglich

Übrige Sendungen: 10.15/22.45 – Montag/Donnerstag/2. Sonntag

in italienischer Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.15 / 09.30 / 12.45 / 15.45 / 17.45 / 20.10 – täglich

Übrige Sendungen: 10.15/22.45 – Mittwoch/Samstag/4. Sonntag

Frequenzen und Wellenlängen:

9535, 6165, 3915 kHz; 31,46 m, 48,66 m und 75,28 m.

Die Frequenzen und Sendezeiten gelten vom 7. November 1971 bis am 6. Mai 1972.
Das Programmheft kann beim Schweizerischen Kurzwellendienst, Giacomettistrasse 1, CH-3006 Bern 16, oder bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen bezogen werden.